

**4840/SBI**  
**vom 07.11.2022 zu 47/BI (XXVII. GP)**

**Bundesministerium**  
**Arbeit und Wirtschaft**

bmaw.gv.at

Ausschuss für Petitionen und  
 Bürgerinitiativen  
 Parlament  
 1017 Wien

BMAW-W - Präs/4a (Ministerrat und parlamentarische Anfragen)  
[post.praes@bmaw.gv.at](mailto:post.praes@bmaw.gv.at)

**Mag. Dieter Böhm**  
 Sachbearbeiter/in  
[dieter.boehm@bmaw.gv.at](mailto:dieter.boehm@bmaw.gv.at)  
 +43 1 711 00-805535  
 Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.702.992

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)284/AUA-NR/2022

### **Ausschussbegutachtung, Bürgerinitiative Nr. 47 betr. "Wiedereinführung der Wertsicherung bei der Arbeitslosenversicherung", Beantwortung**

In Beantwortung des Schreibens zur Bürgerinitiative Nr. 47 betr. "Wiedereinführung der Wertsicherung bei der Arbeitslosenversicherung" darf Folgendes mitgeteilt werden:

Bis 31.12.2000 war im Arbeitslosenversicherungsgesetz eine jährliche Wertanpassung für bestimmte Leistungen der Arbeitslosenversicherung verankert. Die gesetzliche Regelung für das Arbeitslosengeld, auf die in der Bürgerinitiative explizit Bezug genommen wird (§ 21 Abs. 9 AlVG), lautete:

*"Wurde ein Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 2 lit. c oder Abs. 5 vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist der Grundbetrag dieses Arbeitslosengeldes mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen."*

Wertgesichert waren nach dieser Bestimmung somit nur bestimmte Ausprägungen des Arbeitslosengeldes, nämlich das ursprünglich für Bezieherinnen und Bezieher mit Wohnsitz in einer (mit Verordnung des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgelegten) "Krisenregion" mit einer Verlängerung der höchstmöglichen Bezugsdauer ausgestattete Arbeitslosengeld sowie das Arbeitslosengeld bei Teilnahme an einer Arbeitsstiftung. Die für "Krisenregionen" vorgesehen gewesene besondere Bezugsdauerregelung wurde allerdings bereits mit 01.08.1993 (BGBI. 502/1993) durch eine Begünstigung bei der Anrechnung von Partnereinkommen bei der Notstandshilfe abgelöst, sodass die

Wertanpassungsregelung des § 21 Abs. 9 AlVG ab diesem Zeitpunkt bis zur Beseitigung der Norm mit 01.01.2001 nur mehr beim Arbeitslosengeld bei Stiftungsteilnahme zur Anwendung kam.

Für die Notstandshilfe enthielt das Arbeitslosenversicherungsgesetz in § 36 Abs. 1, der in der Bürgerinitiative aber nicht erwähnt wird, folgende Bestimmung:

*"... Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist sie mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres ... mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen. ... Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf, sowie § 21 Abs. 5 (Anm: Begrenzung der Leistungshöhe mit 60 bzw. 80 % der Nettobemessungsgrundlage) finden auf diese Fälle keine Anwendung."*

Der Gesetzgeber hat die oben angeführten "Aufwertungs"-Bestimmungen mit 01.01.2001 mit folgender Begründung aus dem Rechtsbestand ausgeschieden:

*"Bei einer durchschnittlichen Verweildauer in der Arbeitslosigkeit von derzeit 123 Tagen stellen das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe Übergangsleistungen dar, die anders als bei den Dauerleistungen der Pensionen nicht der Aufwertung und Dynamisierung bedürfen." (Erläuterungen in der RV zum Budgetbegleitgesetz 2001 - GP XXI RV 311)*

Die gegenständliche Forderung auf "Wiedereinführung der Wertsicherung" wird vor allem mit einer krisenbedingt steigenden Zahl an Langzeitarbeitslosen und einer steigenden Inflation begründet.

In Bezug auf die eingewendete krisenbedingt steigende Dauer der Arbeitslosigkeit wird auf die aktuell laufenden Verhandlungen zur Reform der Arbeitslosenversicherung hingewiesen. Primäres Ziel der Reformmaßnahmen ist es, eine raschere Beschäftigungsaufnahme und damit eine wesentliche Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit zu erreichen. Damit soll ein eine Inflationsabgeltung erfordernder längerer Leistungsbezug vermieden werden.

Zur Abfederung der Teuerung infolge der Auswirkungen der Pandemie sowie zuletzt der Ukraine-Krise hat die Bundesregierung zur Entlastung der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Rahmen der Arbeitslosenversicherung bis dato bereits fünf Einmalzahlungen auf den Weg gebracht. Diese umfassten bislang ein Volumen von insgesamt mehr als € 540 Mio.

Darüber hinaus wurde im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2021 die Höhe der Notstandshilfe auf das Niveau des Arbeitslosengeldes angehoben, wofür weitere € 195 Mio. aufgewendet wurden.

Neben den Leistungen der Arbeitslosenversicherung besteht zudem auch das Instrument der Sozialhilfe, aus deren Mitteln im Bedarfsfall eine Aufstockung des Arbeitslosengeldes sowie der Notstandshilfe auf den jeweils geltenden und der Wertsicherung unterliegenden Sozialhilferichtsatz in Anspruch genommen werden kann.

Wien, am 19. Oktober 2022

Für den Bundesminister:

i.V. Mag.iur. Dieter Böhm

Elektronisch gefertigt